

Den vollständig ausgefüllten Bestellschein geben Sie bitte zusammen mit einem Passfoto des Antragstellers (35 x 45 mm; kein Scanner-Bild; auf der Rückseite mit Namen und Anschrift versehen) mindestens eine Woche vor dem ersten Benutzungstag bei einem Verkehrsunternehmen des VGN ab.

- Neuausstellung   
  Ersatzausstellung   
  Verlängerung   
  FerienTicket

## 1 Persönliche Angaben

Familiennamen				Vorname			
Straße				Haus-Nr.		Geburtsdatum	
PLZ		Wohnort		Telefon-Nr.			

## 2 Regelmäßige Fahrtstrecke

	Ort	Haltestelle
Einstieg		
1. Umstieg		
2. Umstieg		
Ziel		

## 3 Regelmäßig benutzte öffentliche Verkehrsmittel

Bitte Namen der/des Verkehrsunternehmen(s) und Liniennummer(n) angeben.

	Verkehrsunternehmen	Liniennr.
<input type="radio"/> Regionalzug, S-Bahn		
<input type="radio"/> U-Bahn, Straßenbahn		
<input type="radio"/> Stadtbus, Regionalbus		

## 4 Name der besuchten Lehranstalt oder Ausbildungsstätte

\_\_\_\_\_

Gemäß § 28 BDSG machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Antragstellung nach § 45a PBefG für den Ausgleich aus der verbilligten Beförderung im Ausbildungsverkehr notwendigen Daten manuell und/oder mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 BDSG verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden vertraulich behandelt und nicht an andere Unternehmen weitergegeben.

Ich bekomme die Wertmarke/Fahrkarte kostenlos zur Verfügung gestellt.  Ja  Nein

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der persönlichen Angaben.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Schüler/Auszubildender/Studierender \_\_\_\_\_

## Wird ausgefüllt von der Lehranstalt, der Ausbildungsstätte oder dem Träger des sozialen Dienstes

Ausfüllen ab dem 15. Geburtstag des Antragstellers.

Hiermit wird  von der Lehranstalt  von der Ausbildungsstätte  vom Träger des sozialen Dienstes

bestätigt, dass für den Antragsteller die Voraussetzungen zur Nutzung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr nach dem VGN-Gemeinschaftstarif (Tarifbestimmungen 5.2.1.10) erfüllt sind.

Das Schuljahr/das Semester/die Ausbildung/der Lehrgang/der soziale Dienst endet am \_\_\_\_\_

Stellt der Schulaufwandsträger dem Antragsteller die Wertmarke/Fahrkarte kostenlos zur Verfügung?  Ja  Nein

Die Bescheinigung gilt längstens 1 Jahr.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Stempel \_\_\_\_\_

## Wird ausgefüllt vom Verkehrsunternehmen

Tarifzonen	Tarifstufe	Gültig bis einschließlich

Annahme/Verkaufsstelle \_\_\_\_\_

Bestellung erhalten am \_\_\_\_\_

Verbundpass ausgestellt am \_\_\_\_\_

Namenszeichen \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen (X) und in Druckbuchstaben ausfüllen.

# Auszug aus den Tarifbestimmungen des VGN-Gemeinschaftstarifs 5.2.1.10

## Wochen- und Monatswertmarken und sonstige Wertmarken für den Ausbildungsverkehr

Bezugsberechtigt für Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr sind:

1. Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

Verbundpässe werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die Bezugsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, ab dem 15. Geburtstag in den Fällen

- der Nummer 2. Buchstaben a) bis g) durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden,
- der Nummer 2. Buchstabe h) durch eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste.

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Nummer 2. gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

In den Verbundpass wird der Zeitpunkt eingetragen, bis zu dem der Verbundpass längstens gültig ist.

Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr in Zusammenhang mit der gesetzlichen Kostenfreiheit des Schulweges werden grundsätzlich nach besonderen vertraglichen Regelungen ausgegeben; in der Regel sind sie nicht in Verkaufsstellen erhältlich. Diese Wertmarken gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über. Für Verlust oder Beschädigung dieser Wertmarken wird kein Ersatz geleistet.

## Auskunft und Verbundpässe erhalten Sie bei:



**KundenCenter** im U-Bahnhof Verteilergeschoss  
Hauptbahnhof Nürnberg  
Königstörpassage  
90338 Nürnberg  
**Tel. 0911 283-4646**



**Deutsche Bahn AG**  
Abo-Center Nürnberg  
Nelson-Mandela-Platz 22  
90459 Nürnberg  
sowie in allen Reisezentren/DB-Agenturen im Verbundraum



**Omnibusverkehr Franken GmbH**  
Verkaufsbüro Nürnberg  
Breslauer Straße 376  
90471 Nürnberg  
**Tel. 0911 989781-0**

Verkaufsbüro Erlangen  
Bahnhofplatz 1  
91054 Erlangen  
**Tel. 09131 81046-74**

Verkaufsbüro Bayreuth  
Tunnelstr. 15  
95448 Bayreuth  
**Tel. 0921 78973-0**

Verkaufsbüro Bamberg  
Ludwigstr. 8  
96052 Bamberg  
**Tel. 0951 5195686-10**



**infra-Kundencenter Fürth**  
U-Bahnhof  
Verteilergeschoss  
Hauptbahnhof  
**Tel. 0911 9704-4044**



**Kundenbüro**  
Hugenottenplatz 4  
91054 Erlangen  
**Tel. 09131 823-4000**



**BVB GmbH**  
**Kundencenter an der ZOH**  
Maximilianstr. 48  
95445 Bayreuth  
**Tel. 0921 50 70 50 56**



**Stadtwerke Bamberg**  
**Servicezentrum am ZOB**  
Promenadestr. 6 a  
96047 Bamberg  
**Tel. 0951 77 49 00**



**Stadtwerke Schwabach GmbH**  
Bürgerbüro Rathaus  
Königsplatz 1  
**Tel. 09122 936-0**



**Stadtverkehr Ansbach**  
Rügländer Straße 1a  
91522 Ansbach  
**Tel. 0981 8904-0**



**Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf.**  
Ingolstädter Straße 18  
92318 Neumarkt i. d. OPf.  
**Tel. 09181 239-0**



**agilis-KundenCenter**  
Bahnhofsstr. 2b  
95444 Bayreuth  
**Tel. 0800 5892840**

... und bei den jeweiligen privaten Verkehrsunternehmen